

Archivsatzung

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I, S. 170), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 18.10.1989 (GVBl. I, S. 270), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main am 30.09.1992 folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Mühlheim am Main unterhält ein Archiv (Stadtarchiv). Das Archiv ist organisatorisch dem Hauptamt zugeordnet.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf die Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen aufzubewahren, zu ordnen und zu erschließen sowie zu erhalten, zu sichern und allgemein nutzbar zu machen.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können das Stadtarchiv im Rahmen dieser Archivsatzung benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder Vereinbarungen mit Eigentümern/Eigentümerinnen privaten Archivguts nicht entgegenstehen.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - a) die Einsichtnahme in Fundmittel,
 - b) die Einsichtnahme in Archivgut.

12.12

- (3) Die Archivverwaltung soll Benutzer/innen des Stadtarchivs durch Auskunft und Beratung unterstützen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit die für das Archivgut festgelegten Schutzfristen abgelaufen sind.
- (2) Der/die Antragsteller/in hat im Antragschreiben sein/ihr berechtigtes Interesse an der Nutzung des Archivguts darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (3) Der/die Antragsteller/in muss gleichzeitig schriftlich erklären, dass er/sie bei der Nutzung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Mühlheim am Main, die Urheber(innen- und Persönlichkeitsrechte von Dritten und deren schutzwürdige Interessen wahren wird. Er/sie hat die Stadt Mühlheim am Main gegen Ansprüche Dritter freizustellen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen oder einzuschränken,
1. wenn Grund zu der Annahme besteht,
 - a) dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 - b) dass schutzwürdige Belange von Dritten beeinträchtigt werden,
 - c) dass der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde;
 2. a) wenn ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - b) wenn Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern/Eigentümerinnen entgegen stehen.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl der Stadt Mühlheim verletzt würde,
 - b) der/die Antragsteller/in wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung oder gegen ihm/ihr erteilte Auflagen verstoßen hat,

- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) Der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktion erreicht werden kann.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die die Ablehnung der Benutzungserlaubnis gerechtfertigt hätten oder
 - c) der/die Benutzer/in gegen die Archivsatzung verstößt oder die ihm/ihr erteilten Auflagen nicht einhält,
 - d) der/die Benutzer/in Urheber/innen- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange von Dritten nicht beachtet.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Stadtarchiv kann nur in dem von der Archivverwaltung zugewiesenen Raum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivverwaltung vereinbarten Zeit eingesehen werden.

Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch Benutzer/innen ist nicht zulässig.

- (2) Benutzer/innen haben sich in dem ihnen zugewiesenen Raum so zu verhalten, dass andere weder behindert noch belästigt werden. Während der Arbeit mit dem Archivgut ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den zugewiesenen Arbeitsraum nicht mitgenommen werden.

12.12

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereitstellung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung, in gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.

Insbesondere

- a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der/die Benutzer/in Schäden am Archivgut, so hat er/sie sie unverzüglich der Archivverwaltung mitzuteilen.
 - (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in haftet für von ihm/ihr verursachte Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er/sie nachweist, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt Mühlheim am Main haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, ist der/die Benutzer/in verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Belegstellen sind anzugeben.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der/die Benutzer/in die Drucklegung mit der genauen bibliographischen Angabe anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Editionen von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Mühlheim am Main. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivgut, das nicht im Eigentum der Stadt Mühlheim am Main steht, bedarf die Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin.

§ 9 Kosten der Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Archivbestände können Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben werden.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen) werden mit dem jeweils entstehenden Kostenbeitrag gesondert in Rechnung gestellt.

12.12

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Archivsatzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 24. November 1992

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Schelzke, Bürgermeister

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ vom 15.12.1992)